

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landratsamt Landkreis Leipzig
Umweltamt
SG Natur- und Landschaftsschutz
z. Hd. Frau Höhn
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Chemnitz, 24. Oktober 2017

Stellungnahme zur Veranstaltung im Kees'schen Park („Herbstfest“)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Höhn,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung zum o. g. Verfahren und für die Übermittlung der Antragsunterlagen nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Befreiung von Verboten des LSG „Leipziger Auwald“ für die Durchführung der Veranstaltung „Herbstfest“ wird abgelehnt.

Begründung:

Die Fläche, die für die Veranstaltung in Anspruch genommen werden soll, ist entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (auch entgegen den Bestimmungen des B-Plans) gerodet worden. Eine Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Leipziger wurde nicht vorgenommen, ebenso wenig wurden vorkommende Arten erfasst. Das an dieser Stelle jetzt (wieder) Veranstaltungen durchgeführt werden sollen, trifft auf Unverständnis. Das SPA-Gebiet dient dem Schutz der Erhaltungsziele und ihrer Lebensräume, dies ist Sinn und Zweck des Natura-2000-Schutzgebietsregime. Da die Untere Naturschutzbehörde zuletzt im Rahmen des Befreiungsverfahrens für die Errichtung des Parkplatzes die Aussage getätigt hat, dass Erhaltungsziele des SPA-Gebiets auf und im Umfeld der betreffenden Flächen sowie den gerodeten Gehölzen nicht vorhanden sind, soll hier explizit darauf hingewiesen werden, dass die Erfassungen und ehrenamtlichen Sichtungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans gegenläufiges wiedergeben (vgl. Auflistung der im Kees'schen Park vorkommenden Vogelarten, Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kees'schen Park Markkleeberg“, 2009, S. 19). Dort werden auch Erhaltungsziele des SPA-Gebiets als im Park vorkommende Arten wiedergegeben (u.a. Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Habicht). Ergänzend soll daraufhin gewiesen, dass auch das artenschutzrechtliche Gutachten des Vorha-

beiträgers darauf hingewiesen hat, dass die Erhaltungsziele auf der betreffenden Fläche vorkommen (vgl. „3 Spechtansätze in der Krone“, „artenschutzfachliche Begutachtung von Gehölzen“ v. 7.11.2016, hensen, Büro für Naturschutz)

Neben dem SPA-Gebiet ist der Veranstaltungsort im LSG „Leipziger Auwald“ gelegen. Dieses sieht als besonderen Schutzzweck u.a. den Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 der LSG-VO), so dass festzustellen ist, dass die Errichtung des Parkplatzes sowie die Nutzung als Veranstaltungsort dem Schutzzweck zuwider läuft.

Da der Vorhabenträger wiederholt Veranstaltungen vorgenommen hat und dies zusätzlich zu dem hier beantragten „Herbstfest“ auch weiterhin vorsieht (vgl. Antrag auf Befreiung für das „Adventsfest“), wird hier gefordert, eine SPA-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, da es sich bei wiederholenden Veranstaltungen um ein Projekt innerhalb eines SPA-Gebietes handelt. Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung sollte aufgelistet werden, wie viele gewerbliche Veranstaltungen innerhalb des SPA-Gebietes durchgeführt worden und wie viele noch beabsichtigt sind. Gleichzeitig ist eine Erfassung nach den anerkannten Methoden durchzuführen (und nicht wieder in der Winterzeit an einem Tag). In dieser Verträglichkeitsprüfung sollte auch dargelegt werden, warum der Vorhabensstandort alternativlos sein soll.

Vorliegend sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes und der anderweitig geschützten Arten durch akustische und optische Reize zu befürchten. Die Veranstaltung ist mit einer Beschallung verbunden, weiterhin ist auch durch das Betreiben eines Notstromaggregats mit akustischen Störreizen zu rechnen. (Die zu erwartenden Schallpegel sollten neben den naturschutzfachlichen Vorgaben mit den in dem B-Plan festgesetzten zulässigen Schallpegeln auf ihre Vereinbarkeit geprüft werden). Daneben stellt die beabsichtigte Durchfahrt und das Abstellen von Kraftfahrzeugen eine Beeinträchtigung dar, die über das sonst zulässige Maß hinausgehen (private Zufahrt, relevante Auszüge aus dem Umweltbericht zum B-Plan: „Es ist sicherzustellen, dass das Gelände nur durch berechtigte Personen (Bewohner, Personal und Pflegekräfte, Lieferfahrzeuge, Besucher zum Ein- und Aussteigen) mit Fahrzeugen befahrbar ist.“ Umweltbericht S. 57). Gerade die Durchfahrt und das Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb des SPA-Gebietes sind abzulehnen, da dies in erster Linie vermeidbar ist (Anfahrt mittels ÖPNV, Fahrrad). Auch das vorgesehene Feuer erfüllt den Erlaubnistatbestand der Schutzgebietsverordnung (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 9 der LSG-VO).

Störungen und Eingriffe von geschützten Arten sind zwingend zu vermeiden, wenn dies möglich ist. In diesem Sinne wäre vom Vorhabenträger darzulegen, warum der Standort alternativlos ist. Wir gehen derzeit davon aus, dass im Stadtgebiet Markkleeberg anderweitige Standorte für (gewerbliche) Veranstaltungen vorhanden sind, die nicht innerhalb der Schutzgebietsgrenzen gelegen sind. Bspw. kommt hierfür insbesondere der „Festanger“ in Betracht, der von der Stadt Markkleeberg auch als Veranstaltungsort beworben wird (vgl.

http://www.markkleeberg.de/de/kultur_tourismus/veranstaltungen/mietbare_objekte/festanger.html). Auch mit Blick auf zukünftige Veranstaltungen, regen wir an, einen ande-

ren Veranstaltungsort zu wählen, um eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Naturschutzes herzustellen.

Ergänzend möchten wir uns gerne zum Stand der Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erkundigen. Gem. den zeichnerischen Festsetzungen ist auf der Fläche, auf der jetzt die Veranstaltungen durchgeführt werden sollen, die Anlage einer Strauchhecke vorgesehen. Nach dem Umweltbericht ist die Durchführung zu überwachen („Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu überwachen.“ Umweltbericht S. 56).

Wir bitten höflich darum, uns das Ergebnis des Verfahrens sowie das Entscheidungsdatum mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer